



Urteilsbesprechung

Auch eine erfolglose Fehlersuche muss bezahlt werden

OLG Hamm, Urteil vom 16.09.2020 – 12 U 177/19

194. Ausgabe, April 2021

Die „Reihe Recht“ wird vom Fachverband Gebäude-Klima e. V. in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Schlawien Naab (www.snp.online.de) herausgegeben. Die Schriften sind exklusiv und ausschließlich für die Mitglieder des Fachverbandes Gebäude-Klima e. V. bestimmt, eine weitere Verwendung kann nur mit Genehmigung der Herausgeber erfolgen. Weitere Informationen können beim jeweiligen Autor der Anwaltskanzlei eingeholt werden. Die „Reihe Recht“ wird in den Internetseiten des Fachverbandes Gebäude-Klima e. V. archiviert.

Fachverband Gebäude-Klima e. V., Danziger Straße 20, 74321 Bietigheim-Bissingen
Telefon: 0 7142/78 88 99-0, Fax: 78 88 99-19; E-Mail: info@fgk.de, Internet: www.fgk.de

Reihe Recht

Urteilsbesprechung

1. Der vereinfachte Sachverhalt

Der Eigentümer beauftragte eine Werkstatt mit der Reparatur seines Kfz, dessen Motor schlecht ansprang. Eine gesicherte Diagnose konnte nicht erstellt werden. Zunächst wurde das Ansaugsystem überprüft, hiernach nach Rücksprache mit dem Auftraggeber die Zylinderkopfhaube ausgetauscht und hiernach auch die Injektoren, Zündspulen und Kerzen. Der Eigentümer verweigerte die vollständige Begleichung der Rechnung. Für erfolglose Reparaturversuche schulde er keine Vergütung.

2. Entscheidung des Gerichts

Die Werkstatt konnte ihre Forderung in allen Instanzen durchsetzen. Das Oberlandesgericht verweist auf Grundsätze der Verträge über Reparaturarbeiten. Ist die Fehlerursache unbekannt, hat der Unternehmer mögliche Fehlerquellen zu überprüfen und reihum auszuschließen, bis die wirkliche Fehlerursache bestimmt ist. Insoweit schulde die Werkstatt bei der Fehlersuche entgegen allgemeinen Grundsätzen des Werkvertragsrechts keinen Reparaturserfolg. Die Werkstatt ist bei der Fehlersuche allerdings an das Gebot der Wirtschaftlichkeit verpflichtet. Die Werkstatt muss bei der Suche mit den wahrscheinlichsten Fehlern sowie solchen beginnen, die sich mit dem wenigsten Aufwand beheben ließen.

3. Praxishinweise

- Dass auch die erfolglose Fehlersuche grundsätzlich zu bezahlen ist, muss von der Rechtsprechung immer wieder bekräftigt werden. .
- Das OLG zeigt auf, wie vorzugehen ist, um Rechnungsbeanstandungen entgegenzutreten zu können.
- Dringend zu empfehlen ist, das schrittweise Vorgehen bei der Fehlersuche zu dokumentieren.
- Das Verhältnis von Aufwand und Nutzen ist gleichwohl für die Reparaturarbeiten ein zentraler Aspekt. Das gilt insbesondere, wenn die Funktion elektronischer Bauteile zu überprüfen ist.

Rechtsanwalt Joachim Garbe-Emden
SNP Schlawien Partnerschaft mbB
Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer, Berlin